Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

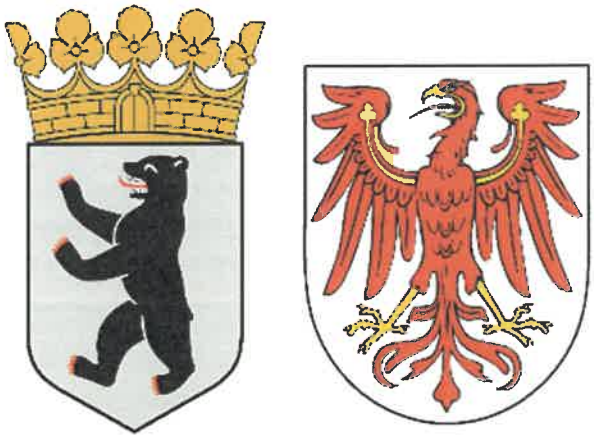

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze der Geschäftsverteilung

- **I. Erfassung der Geschäfte**
- **II. Zuweisung der Geschäfte in Sonderfällen**
- **III. Senatsübergreifende Verbindung**
- **IV. Bestimmung der Rechtsgebiete**
- **V. Güteverfahren**
- **VI. Fortgeltung der bisherigen Zuweisung**
- **VII. Anrufung des Präsidiums**

B. Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verteilung der Geschäfte auf die Senate

C. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

- **I. Vertretung im Vorsitz**
- **II. Vertretung der Senatsmitglieder im Übrigen**
- **III. Von der Vertretung ausgenommene Berufsrichterinnen und Berufsrichter**

D. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

- **I. Heranziehungslisten**
- **II. Grundsätze der Heranziehung**
- **III. Angelegenheiten des 7. Senats (Vertragsarztrecht)**
- **IV. Verhinderung**

A. Grundsätze der Geschäftsverteilung

I. Erfassung der Geschäfte

[1]Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer der Erfassungen im Prozessregister (Sachgebietsregister oder SF-Register).

[2]Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet, die klagende oder die antragstellende Person nicht festgestellt werden, so ist das Verfahren zunächst in das SF-Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebiets, der klagenden oder der antragstellenden Person oder Personen wird das Verfahren im Sachgebietsregister erfasst.

[3]Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

[4]Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Rechtsgebiets nach dem Namen der klagenden oder antragstellenden Person in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen.

[5]Bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

[6]Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

II. Zuweisung der Geschäfte in Sonderfällen

1.
Für alle Verfahren einer klagenden oder antragstellenden Person, die jeweils dasselbe Rechtsgebiet betreffen und an einem Tag eingehen, ist der für das nach I. Satz 4 und 5 des Geschäftsverteilungsplans ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig; das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Rechtsgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von klagenden oder antragstellenden Personen, wobei Teilidentität nicht ausreicht.

2.
[1]Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowohl über das einstweilige Rechtsschutzbegehren als auch einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden, wird der Senat, der für die hiergegen zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen eine der Entscheidungen zuständig.

[2]Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfeverfahren oder ein -beschwerdeverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

[3]Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende Prozesskostenhilfebeschwerde zuständig.

[4]Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später eingehende einstweilige Rechtsschutzverfahren zu diesem Hauptsacheverfahren zuständig; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

[5]Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Vollstreckungsangelegenheiten zuständig.

3.
[1]Neu das Rechtsgebiet der Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren) werden fortlaufend in der Reihenfolge des Eingangs im Prozessregister den unter B. benannten Senaten in aufsteigender Reihenfolge der Senatsnummerierung zugewiesen.

[2]Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren einstweiligen Rechtsschutzverfahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig.

4.
Ist oder wird bei einem Senat ein Berufungs- oder ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.

5.
[1]Werden Verfahren nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

[2]Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

6.
[1]Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG wird der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

[2]Der Senat bleibt auch zuständig, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie Beschwerden, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, die sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehen.

[3]Für Anträge nach § 140 SGG wird der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

[4]Ist ein Senat, dem ein Verfahren nach vorstehenden Regelungen zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden, oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen, andernfalls ist das Verfahren wie ein Neueingang zu behandeln.

7.
Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach II. 2., 3. oder 4. des Geschäftsverteilungsplans erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

III. Senatsübergreifende Verbindung

[1]Eine senatsübergreifende Verbindung nach § 113 SGG erfolgt durch Entscheidung des Senats, der für das Verfahren zuständig ist, das von den zu verbindenden Verfahren zuerst beim Landessozialgericht eingegangen ist.

[2]Die infolge einer Verbindung begründete Zuständigkeit des Senats bleibt im Falle einer späteren Trennung der Verfahren bestehen.

IV. Bestimmung der Rechtsgebiete

1.
[1]Bei Anfechtungsklagen wird das Rechtsgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde, bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen durch die in Anspruch genommene Behörde bestimmt.

[2]Im Übrigen wird das Rechtsgebiet durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt.

[3]Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

[4]Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Verfahren, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören.

[5]Ein Sachzusammenhang ist auch bei Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X und Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

[6]Die Verurteilung einer beigeladenen Person bewirkt für Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten keine Änderung des ursprünglichen Rechtsgebiets.

[7]Das Rechtsgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.

[8]Als von der Zuständigkeit der Senate umfasst gelten auch die unter dem Registerzeichen SF registrierten Verfahren.

[9]Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der unter dem Registerzeichen SF vergebenen Endziffer an der Verteilung im jeweiligen Rechtsgebiet teil.

[10]Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der in Abschnitt B. des Geschäftsverteilungsplans benannte Senat zuständig.

2.
a)
Zum Rechtsgebiet der Rentenversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG mit Ausnahme der Alterssicherung der Landwirte gehören auch

aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992,

bb) Rechtsstreitigkeiten aus dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.

b)
Zum Rechtsgebiet der Krankenversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGG gehören auch

aa) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV,

bb) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Vollstreckungsangelegenheiten,

cc) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht,

dd) Rechtsstreitigkeiten nach §§ 8, 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, § 28h Abs. 2 SGB IV, § 28r SGB IV,

ee) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen und Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern oder arbeitgeberähnlichen Personen, mit Ausnahme solcher Verfahren, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit betreffen,

ff) Rechtsstreitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz,

gg) Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG),

hh) sonstige Rechtsstreitigkeiten aus dem SGB V, sofern sie nicht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind.

c)
Zum Rechtsgebiet der Unfallversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG gehören auch Angelegenheiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

V. Güteverfahren

[1]Für Verfahren nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig:

- Richterin am Landessozialgericht Mehdorn
- Richter am Landessozialgericht Rudnik

[2]Die Zuständigkeit für Güteverfahren regelt ein von der Güterichterin und dem Güterichter gemeinsam erstellter Geschäftsverteilungsplan.

VI. Fortgeltung der bisherigen Zuweisung

Für die bis einschließlich 31. Dezember des Vorjahres eingegangenen Verfahren (Bestände) verbleibt es bei der bisherigen Zuweisung.

VII. Anrufung des Präsidiums

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium nach Anrufung durch den Senatsvorsitz.

B. Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Gorgels

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Pfistner

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Clauß

Zuständigkeit:

1. Krankenversicherung
   Endziffern: 01, 05, 17, 21, 25, 31, 35, 37, 41, 45, 51, 55, 67, 71, 75, 77, 81

   Ab dem 1. Januar 2024 nimmt die Endziffer 81 nicht an der Verteilung teil.

2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

   Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

3. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffer: 02

4. Rentenversicherung (keine Eingänge)

5. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den Fällen des § 35 i. V. m. §§ 18, 22 SGG

6. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen (keine Eingänge)

2. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baumann

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Brinkhoff

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Bumann

Zuständigkeit:

1. Rentenversicherung
   Endziffern: 01, 05, 06, 07, 12, 16, 19, 32, 35, 37, 40, 46, 47, 49, 50, 53, 56, 58, 59, 67, 86, 95, 96

2. Unfallversicherung (keine Eingänge)

3. Gerichtliche Festsetzung der den Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem Landessozialgericht zu gewährenden Entschädigung (keine Eingänge)

4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem Landessozialgericht nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (keine Eingänge)

5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten (keine Eingänge)

6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Fällen des § 35 i. V. m. § 21 SGG (keine Eingänge)

3. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Brähler

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Drappatz

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Heinrich-Reichow

Zuständigkeit:

1. Unfallversicherung
   Endziffern: 2, 4, 6, 8, 0

2. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffern: 09, 23, 50, 72

   Ab dem 1. Januar 2024 nimmt die Endziffer 72 nicht an der Verteilung teil.

3. Rentenversicherung (keine Eingänge)

4. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Seifert

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Rakebrand

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Bröder
Richter am Sozialgericht Ploetze

Zuständigkeit:

1. Krankenversicherung
   Endziffern: 00, 04, 06, 10, 16, 20, 24, 26, 30, 34, 40, 43, 44, 46, 50, 54, 56, 60, 64, 66, 70, 74, 80, 82, 84, 86, 90, 92, 93, 96

2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

   Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

3. Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
   (alle Eingänge)

4. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffern: 18, 44, 49, 57, 60, 61, 68, 73, 80, 82

5 Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (alle Eingänge)

5. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Haack

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Müller
Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 13, 26, 56, 75, 96, 98

6. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Zuständigkeit:

1. Rentenversicherung
   Endziffern: 03, 10, 31, 36, 41, 43, 61, 70, 72, 77, 87, 88, 91

2. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter im 9. Senat zu gewährenden Entschädigung

7. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hutschenreuther

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Biermann

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Dr. Quabeck

Zuständigkeit:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

8. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radon

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Brunner

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann

Zuständigkeit:

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffer: 77

2. Rentenversicherung (keine Eingänge)

9. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hutschenreuther

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Quabeck

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Biermann

Zuständigkeit:

1. Krankenversicherung
   Endziffern: 07, 09, 13, 15, 18, 33, 38, 42, 57, 61, 62, 65, 68, 72, 78, 87, 94, 95

2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

   Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

3. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffern: 01, 10, 16, 83, 97

4. Rentenversicherung (keine Eingänge)

5. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter bei dem Landessozialgericht zu gewährenden Entschädigung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist

10. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 03, 28, 34, 55, 62, 63, 76, 86, 91, 93

11. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Henrichs

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Bienert

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Ernst
Richterin am Sozialgericht von Moltke

Zuständigkeit:

1. Soziales Entschädigungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) und Angelegenheiten der Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
   Endziffern: 4, 5, 6, 7, 9

2. Schwerbehindertenrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
   Endziffern: 1, 4, 6, 7, 0

12. Senat

(aufgelöst zum 1. Januar 2021)

13. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Kärcher

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Lemke

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Diefenbach
Richterin am Landessozialgericht Dr. Schulze

Zuständigkeit:

1. Soziales Entschädigungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) und Angelegenheiten der Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
   Endziffern: 1, 2, 3, 8, 0

2. Schwerbehindertenrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
   Endziffern: 2, 3, 5, 8, 9

14. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Hoffmann

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Schifferdecker

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Koglin

Zuständigkeit:

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffern: 19, 30, 37, 53, 66, 70

2. Krankenversicherung
   Endziffern: 03, 11, 19, 29, 36, 39, 47, 49, 59, 63, 69, 73, 76, 83, 88, 89, 91, 99

3. Die Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren, keine Eingänge)

4. Arbeitsförderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
   Endziffern: 0, 1, 2, 3, 4

15. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radon

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Brunner

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)
Endziffern: 1, 2, 3, 4, 5

16. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Wein

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Roesler

Zuständigkeit:

1. Rentenversicherung
   Endziffern: 08, 23, 39, 44, 45, 51, 62, 76, 80, 85

2. Krankenversicherung einschließlich der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

3. Krankenversicherung mit Ausnahme der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG
   bis zum 30. Juni 2024
   Endziffern: 02, 08, 12, 14, 22, 23, 27, 28, 32, 48, 52, 53, 58, 79, 85, 97, 98
   ab dem 1. Juli 2024: keine Eingänge

17. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Gorgels

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Clauß

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Pfistner

Zuständigkeit:

Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen (alle Eingänge)

18. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Roesler

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Wein

Zuständigkeit:

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Endziffern: 12, 32, 47, 78, 84

2. Arbeitsförderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
   Endziffern: 5, 6, 7, 8, 9

19. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baumann

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Brinkhoff

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Bumann

Zuständigkeit:

1. Gerichtliche Festsetzung der Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem Landessozialgericht zu gewährenden Entschädigung

2. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem Landessozialgericht nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG)

3. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten

4. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern in Fällen des § 35 i. V. m. § 21 SGG

20. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Hintz

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Gädeke

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner
Richterin am Landessozialgericht Mehdorn

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 00, 15, 22, 25, 33, 46, 51, 52, 58, 64, 67, 74, 79, 81, 85, 94

21. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Hintz

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Mehdorn
Richter am Landessozialgericht Dr. Gädeke

Zuständigkeit:

Unfallversicherung
Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9

22. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Thie

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Gerstmann-Rogge

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Rudnik
Richterin am Landessozialgericht Dr. Müller

Zuständigkeit:

1. Rentenversicherung
   Endziffern: 00, 09, 11, 14, 15, 21, 25, 26, 28, 38, 48, 60, 63, 64, 65, 66, 68, 71, 73, 74, 78, 81, 84, 90

   Ab dem 1. Januar 2024 nimmt die Endziffer 90 nicht an der Verteilung teil.

2. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (alle Eingänge)

3. Anfechtungsverfahren gemäß § 6 SGG, § 21b Abs. 6 GVG

23. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Haack

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Müller

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz
Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)
Endziffern: 6, 7, 8, 9, 0

24. Senat
(aufgelöst zum 12. November 2021)

25. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Henrichs

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Ernst

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Dr. Bienert
Richterin am Sozialgericht von Moltke

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 11, 31, 43, 71, 87, 99

26. Senat

Vorsitz
Präsidentin des Landessozialgerichts Schudoma

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dauns*

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Armbruster*
Richterin am Landessozialgericht Schaefer*

* zu 20 v.H. ihrer richterlichen Tätigkeit

Zuständigkeit:

1. Krankenversicherung einschließlich der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

2. Krankenversicherung mit Ausnahme der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG
   bis zum 30. Juni 2024: keine Eingänge
   ab dem 01. Juli 2024: Endziffern: 14, 27, 97

27. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Kärcher

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dr. Schulze

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Dr. Lemke
Richter am Landessozialgericht Diefenbach

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 06, 08, 35, 38, 40, 41, 45, 48, 59, 89, 92

28. Senat

Vorsitz
Vizepräsident des Landessozialgerichts Möller

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Schaefer*

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Armbruster*
Richterin am Landessozialgericht Dauns*

* zu 80 v.H. ihrer richterlichen Tätigkeit

Zuständigkeit:

1. Krankenversicherung einschließlich der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

2. Krankenversicherung mit Ausnahme der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG
   bis zum 30. Juni 2024: keine Eingänge
   ab dem 01. Juli 2024:
   Endziffern: 02, 08, 12, 22, 23, 28, 32, 48, 52, 53, 58, 79, 85, 98

3. Rentenversicherung (keine Eingänge)

4. Beschlussverfahren nach § 58 SGG (alle Eingänge)

29. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Korte

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Lietzmann

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Sinner-Gallon

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 04, 14, 20, 69

30. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Korte

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Sinner-Gallon

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Lietzmann

Zuständigkeit:

1. Pflegeversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 SGG (alle Eingänge)

2. Rentenversicherung
   Endziffern: 02, 17, 22, 27, 29, 30, 34, 52, 54, 57, 69, 75

31. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baumann

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Bumann

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Brinkhoff

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 07, 27

32. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Thie

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Rudnik

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Gerstmann-Rogge
Richterin am Landessozialgericht Dr. Müller

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 05, 17, 29, 39, 42, 88

Ab dem 1. Januar 2024 nimmt die Endziffer 88 nicht an der Verteilung teil.

33. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Jucknat

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke
Richter am Landessozialgericht Beyler

Zuständigkeit:

Rentenversicherung
Endziffern: 04, 13, 18, 20, 24, 33, 42, 55, 79, 82, 83, 89, 92, 93, 94, 97, 98, 99

34. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke

Weitere Mitglieder des Senats
Richter am Landessozialgericht Beyler
Richterin am Landessozialgericht Jucknat

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 21, 24, 36, 54, 65, 90, 95

35. Senat
(aufgelöst zum 1. Januar 2021)

36. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Weiteres Mitglied des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Zuständigkeit:

Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG (alle Eingänge).

37. Senat

Vorsitz
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Beyler

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke
Richterin am Landessozialgericht Jucknat

Zuständigkeit:

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 38. Senat zuständig ist.

38. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz
Richterin am Landessozialgericht Roesler

Weiteres Mitglied des Senats
Richter am Landessozialgericht Wein

Zuständigkeit:

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit der 33./34./37. Senat für diese zuständig war oder ist. Der 38. Senat wird für ein solches Verfahren zuständig, sobald im 33./34. Senat ein Rechtsmittel in einem Verfahren eingeht, das bereits Gegenstand eines im 37. Senat anhängigen Entschädigungsverfahrens ist.

39. Senat

Vorsitz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Haack

Stellvertretender Vorsitz
Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz

Weitere Mitglieder des Senats
Richterin am Landessozialgericht Müller
Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Zuständigkeit:

Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte, die auf Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und gegen die Festsetzung der Vergütung einer oder eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts, die der Richterin oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wurden, ergangen sind (alle Eingänge).

C. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

I. Vertretung im Vorsitz

1.
Bei Verhinderung im Vorsitz eines Senats führt den Vorsitz die nach Abschnitt B bestimmte Vertretung (stellvertretender Vorsitz).

2.
[1]Im Falle der Verhinderung im Vorsitz eines Senats und auch der Stellvertretung führt, soweit keine weitere Stellvertretung bestimmt ist, das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.

[2]Ist auch dieses verhindert, führt das dienstälteste verbleibende Mitglied des Senats den Vorsitz, und zwar auch dann, wenn ein nach II. 1. zur Vertretung berufenes Mitglied dienst- oder lebensälter ist.

3.
Sind alle Berufsrichterinnen und Berufsrichter eines Senats verhindert, so führt die dienstälteste Berufsrichterin oder der dienstälteste Berufsrichter, bei gleichem Dienstalter die lebensälteste Berufsrichterin oder der lebensälteste Berufsrichter eines anderen Senats (Spiegelsenat) den Vorsitz und übernimmt zugleich die Berichterstattung.

4.
[1]Spiegelsenate sind:

a)	1./17. Senat	7./9. Senat
b)	2./19./31. Senat	29./30 Senat
c)	3. Senat	20./21 Senat
d)	4. Senat	14. Senat
e)	5./23./39. Senat	8./15. Senat
f)	6./10./36. Senat	16./18./38. Senat
g)	11./25. Senat	13./27. Senat
h)	22./32. Senat	33./34./37. Senat

[2]Führt die Verhinderung der Mitglieder des 26. Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder des 4. Senats statt.

[3]Führt die Verhinderung der Mitglieder des 28. Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder des 7./9. Senats statt.

II. Vertretung der Senatsmitglieder im Übrigen

1.
Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch weitere Mitglieder (weitere Berufsrichterinnen und -richter im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG) des Spiegelsenats statt; die Regelung in I. 3. bleibt unberührt.

2.
Die Vertretungsreihenfolge beginnt in der ersten Jahreshälfte jeweils bei dem dienstjüngsten (Dienstalter aufsteigend), in der zweiten Jahreshälfte bei dem dienstältesten (Dienstalter absteigend) weiteren Mitglied des Spiegelsenats; bei gleichem Dienstalter beginnt sie mit dem jeweils lebensjüngsten Mitglied.

3.
[1]Stehen aus dem Spiegelsenat weitere Mitglieder nicht in ausreichender Zahl zur Vertretung zur Verfügung, sind alle weiteren Mitglieder der anderen Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem niedrigsten, zur Vertretung berufen.

[2]Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem lebensjüngsten Mitglied.

III. Von der Vertretung ausgenommene Berufsrichterinnen und Berufsrichter

[1]Von der Vertretung im Spiegelsenat sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter ausgenommen, deren Dienst auf ½ oder weniger ermäßigt ist oder die sich in der stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) befinden.

[2]Berufsrichterinnen und Berufsrichter, für die durch die zuständige Behörde ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt ist, werden auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums von der Vertretung im Spiegelsenat und nach II. 3. befreit.

[3]Von der Vertretung im Spiegelsenat und nach II. 3. sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter ausgeschlossen, wenn ihre Mitwirkung dazu führen würde, dass an einer gerichtlichen Entscheidung mehr als eine abgeordnete Richterin oder ein abgeordneter Richter oder eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags mitwirken würde.

D. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I. Heranziehungslisten

[1]Den Senaten werden die in Heranziehungslisten geführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen.

[2]Die Heranziehungslisten werden, soweit mit dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan keine andere Zuweisung erfolgt ist, in derselben Reihenfolge weitergeführt wie im vergangenen Geschäftsjahr.

[3]Im Laufe des Geschäftsjahrs wiederberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden, soweit das Präsidium keine abweichende Entscheidung trifft, auf der bisherigen Heranziehungsliste unter Beibehaltung der bestehenden Reihenfolge weitergeführt.

[4]Im Laufe des Geschäftsjahrs neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden jeweils am Ende der Heranziehungsliste – bei mehreren Personen in alphabetischer Reichenfolge des Nachnamens – eingetragen, der sie vom Präsidium zugewiesen worden sind.

II. Grundsätze der Heranziehung

[1]Zu den Senatssitzungen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter jeweils in der sich aus der jeweiligen Heranziehungsliste ergebenden Reihenfolge herangezogen.

[2]Herangezogen wird, wer auf die letzte – auch im vorangegangenen Geschäftsjahr – herangezogene Person folgt.

[3]Für mehrere Sitzungen eines Senats oder einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen finden unter einem anderen Vorsitz statt und werden sich zeitlich voraussichtlich überschneiden.

[4]Wird eine Sitzung, zu der ehrenamtliche Richterinnen oder Richter bereits geladen worden sind, insgesamt aufgehoben, werden diese so behandelt, als ob sie an dem Sitzungstag teilgenommen hätten, und erst wieder herangezogen, wenn sie turnusgemäß an der Reihe sind, es sei denn, sie werden gemäß richterlicher Anordnung geschlossen zu dem zugleich verlegten neuen Sitzungstermin geladen.

[5]Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die wegen der richterlichen Anordnung gleicher Besetzung nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste ohnehin zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

III. Angelegenheiten des 7. Senats (Vertragsarztrecht)

[1]Werden an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzte verhandelt, so ist diejenige Person zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, die nach der Heranziehungsliste als erste an der Reihe ist.

[2]Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzte als herangezogen.

IV. Verhinderung

[1]Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einem bestimmten Sitzungstag teilzunehmen, so wird die nächste Person in der Reihenfolge der Heranziehungsliste zur Sitzung herangezogen; ist auch diese Person verhindert, wird die übernächste herangezogen und so fort.

[2]Die jeweils verhinderte Person wird für die Reihenfolge der Heranziehungsliste so behandelt, als ob sie an dem Sitzungstag teilgenommen hätte, und erst wieder herangezogen, wenn sie turnusgemäß an der Reihe ist.

[3]Dies gilt auch, wenn bei einer zunächst verhinderten Person der Grund für ihre Verhinderung entfällt.

[4]Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Mitwirkung an einem Verfahren eines Senats kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gilt die Verhinderung für alle Verfahren an diesem Sitzungstag.

[5]Ist die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter aus einer Heranziehungsliste nicht möglich, so sind die den jeweiligen Spiegelsenaten nach C. I. 4. zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 7. Senats, die weder ehrenamtliche Richterinnen und Richter anderer Senate vertreten noch von diesen vertreten werden.

[6]Herangezogen wird zunächst die erste ehrenamtliche Richterin oder der erste ehrenamtliche Richter der Heranziehungsliste des Spiegelsenats und im Verhinderungsfalle die nächstfolgende Person.

[7]Ist auch die Heranziehung aus der Heranziehungsliste des Spiegelsenats nicht möglich, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Heranziehungslisten des in der der Liste der Spiegelsenate derselben Spalte nach der Senatsnummerierung nachfolgenden Senats bzw. der nachfolgenden Senatsgruppe herangezogen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[8]Die Heranziehung für Vertretungen aus anderen Heranziehungslisten ist auf den Listenturnus im Übrigen nicht anzurechnen.

PräsinLSG Schudoma | VRinLSG Braun | RinLSG Gerstmann-Rogge

VRinLSG Gorgels | VRLSG Haack | RLSG Pfistner

VRinLSG Radon | RinLSG Roesler | RinLSG Schaefer